

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 09.09.2019 auf Vorschlag der Verwaltung vorberaten, dass die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschusses für die Vergabe von Aufträgen wie folgt geändert werden:

Bisherige Regelung	Neue Regelung
6.4 Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss	6.4 Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss
Der Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss ist zuständig für:	Der Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss ist zuständig für:
g) die Vergabe von Aufträgen von mehr als 25.000€ und von Nachtragsaufträgen von mehr als 10.000€. Es gelten die Nettobeträge.	g) die Vergabe von Aufträgen von mehr als 100.000 € und von Nachtragsaufträgen von mehr als 40.000 €. Es gelten die Nettobeträge.

Hinsichtlich der detaillierten Erläuterung wird auf die Vorlage zu TOP 4 der öffentlichen Sitzung verwiesen.

Nach der Beschlussfassung wurde festgestellt, dass sich in der Betriebssatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb Wasserwerk eine analoge Zuständigkeitsregelung in § 4 für den Betriebsausschuss befindet.

Da sowohl für die Stadtverwaltung als auch den Eigenbetrieb Wasserwerk das Vergaberecht auf der Basis der gesetzlichen sowie internen Regelungen gleichermaßen angewendet wird, beabsichtigt die Verwaltung, die nachstehende Regelung der Betriebssatzung an die Vorberatung des Haupt- und Finanzausschusses und der damit verbundenen Änderung der Hauptsatzung anzupassen:

Bisherige Regelung	Neue Regelung
§ 4 Ziffer 2 Betriebsausschuss	§ 4 Ziffer 2 Betriebsausschuss
Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Rheinbach ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:	Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Rheinbach ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 26.000 € übersteigt, ...	a) die Vergabe von Aufträgen von mehr als 100.000 € und von Nachtragsaufträgen von mehr als 40.000 €. Es gelten die Nettobeträge., ...

Damit wird sichergestellt, dass die Vergabe von Aufträgen durch die Verwaltung oder das Wasserwerk unter gleichen Zuständigkeitsbedingungen erfolgt.

Rheinbach, 12.09.2019

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Volker Grap
Fachgebietsleiter